

5. *ermutigt* die Geber und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene technische und finanzielle Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>236</sup> zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern, und außerdem technische Hilfe bei der Handelserleichterung zu gewähren;

6. *betont*, dass die Entwicklung und Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

7. *erinnert* daran, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty tragen, wie in seinen Ziffern 38 und 38 bis vorgesehen;

8. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter Einbeziehung der Geber sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen verstärkt werden sollen;

9. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Mittel während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York an zwei Tagen (2. und 3. Oktober 2008) unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung eine Plenarsitzung auf hoher Ebene abzuhalten, die der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty gewidmet sein wird;

10. *betont*, dass die Halbzeitüberprüfung der internationalen Gemeinschaft die Gelegenheit bieten soll, eine Bewertung der Fortschritte, Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzunehmen und sich darauf zu einigen, was getan werden muss, um weiter globale Partnerschaften dafür zu mobilisieren, die Binnenentwicklungsländer bei der Verstärkung ihrer wirksamen Teilhabe am internationalen Handel und an der Weltwirtschaft zu unterstützen;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, während der zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung Konsultationen einzuberufen, um die Ausarbeitung eines Ergebnisdokuments der Halbzeitüberprüfung zu erleichtern und erforderlichenfalls ihre organisatorischen Aspekte abschließend zu regeln;

12. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, in enger Absprache mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Entwurf eines Ergebnisdokuments der Halbzeitüberprüfung auszuarbeiten, um die zwischenstaatlichen Konsultationen zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der thematischen Tagungen, der Regionaltagungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty;

13. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten *außerdem*, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 und im Aktionsprogramm von Almaty erteilten Mandat den Vorbereitungsprozess zu koordinieren, ersucht ferner die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen, und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Überprüfungsprozess und entsprechende Sachbeiträge zu leisten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem vom Büro des Hohen Beauftragten in Zusammenarbeit mit den Hauptinteressenträgern ausgearbeiteten organisatorischen Rahmen für die Halbzeitüberprüfung;

14. *ermutigt* die Geber und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte, Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzulegen und darin auch Empfehlungen im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagung zur Halbzeitüberprüfung und den künftigen Kurs aufzunehmen;

16. *beschließt*, den Punkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/205

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/423/Add.1, Ziff. 8)<sup>241</sup>.

<sup>241</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

**62/205. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005 und 61/213 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>242</sup> und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>243</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

*ferner unter Hinweis* auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>244</sup> und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>245</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass nach der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und auf halbem Weg zum Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

*dadurch ermutigt*, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen,

*in der Erkenntnis*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

*aner kennend*, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, unterstützt durch eine steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, insbesondere für Privatinvestitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich ist, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben,

*unterstreichend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)<sup>246</sup>;

2. *erkennt an*, dass die internationale Gemeinschaft im Verlauf der ersten Dekade unter anderem die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>242</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>247</sup> und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>243</sup> verabschiedet hat, die Mechanismen sind, die der gezielten Ausrichtung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen auf die endgültige Beseitigung der Armut dienen;

3. *verkündet* die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

4. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellt;

5. *fordert* alle Regierungen, die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und alle anderen Akteure *nachdrücklich auf*, das Ziel der Beseitigung der Armut weiter ernsthaft zu verfolgen;

6. *bekräftigt*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung tragen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeifüh-

<sup>242</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>243</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>244</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>245</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>246</sup> A/62/267.

<sup>247</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

rung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

7. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

8. *betont*, wie wichtig es ist, auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

9. *fordert die Geberländer auf*, der Beseitigung der Armut in ihren bilateralen beziehungsweise multilateralen Hilfsprogrammen und ihren Haushalten auch weiterhin Priorität zuzuweisen;

10. *erkennt an*, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, damit sie die im Rahmen der nationalen Entwicklungsstrategien gesetzten Ziele zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und insbesondere das Ziel der Armutsbeseitigung erfüllen können und diese Strategien zur Armutsbeseitigung wirksam sind;

12. *erkennt ferner an*, wie wichtig die öffentliche Entwicklungshilfe als eine Quelle der Entwicklungsfinanzierung für die Entwicklungsländer ist, fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht mit Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich

der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksam unterstützen kann;

14. *beschließt*, den Punkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/206

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/423/Add.2, Ziff. 8)<sup>248</sup>.

### 62/206. Frauen im Entwicklungsprozess

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004 und 60/210 vom 22. Dezember 2005 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung<sup>249</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung<sup>250</sup> und der Aktionsplattform von Beijing<sup>251</sup> und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>252</sup> und unter Hinweis auf die Ergebnisse aller anderen einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>253</sup>, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

<sup>248</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>249</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>250</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>251</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>252</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>253</sup> Siehe Resolution 55/2.